

Hinweis:

Obgleich Einwendungen gegen die Höhe des **Grundstückswerts** für Zwecke der Grundsteuer immer und ausschließlich gegen den Grundsteuerwertbescheid vorgebracht werden müssen, sind Fehler möglich, die sich nur mit einem Einspruch gegen den Grundsteuermessbescheid beanstanden lassen. Im folgenden Mustereinspruch wird ausschließlich auf den Fall der unterbliebenen Berücksichtigung einer **überwiegenden Wohnnutzung** eingegangen. Weitere Beanstandungen können sich aus unterbliebenen Ermäßigungen nach § 40 Abs. 4 bis Abs. 6 LGrStG Ba-Wü ergeben.

Insbesondere, wenn Sie in der von Ihnen erstellten/erfassten Grundsteuerwerterklärung vergessen haben sollten, das Kreuzchen / Häkchen zur Kennzeichnung der überwiegenden Wohnnutzung zu setzen, wird das Finanzamt regelmäßig eine Steuermesszahl von 1,3 v.T. anstatt die zutreffende Messzahl von 0,91 v.T. festsetzen. Bitte überprüfen Sie den Grundsteuermessbescheid dahingehend.

Bitte beachten Sie die Anzeigepflicht aus **§ 44 LGrStG** Ba-Wü, wenn die Voraussetzungen für die ermäßigte Steuermesszahl nach § 40 Abs. 3 bis 6 weggefallen sind.

Grundstück
Az.

Hiermit lege/n ich/wir gegen den Grundsteuermessbescheid vom..... **Einspruch** ein mit folgendem Antrag:

Berücksichtigung der Kürzung der Steuermesszahl gemäß § 40 Abs. 3 LGrStG von 1,3 v.T. (Promille) **um 30 % auf 0,91 v.T.** (Promille)

Begründung:

Das Grundstück dient überwiegend zu Wohnzwecken. Denn der Anteil der Wohnnutzung an der gesamten Wohn- und Nutzfläche übersteigt den Anteil der wohnfremden Nutzung.
In der Grundsteuerwerterklärung hatte/n ich/wir es lediglich versehentlich unterlassen, die überwiegende Wohnnutzung anzukreuzen.

Oder alternativ, falls doch richtig angekreuzt, aber vom Finanzamt nicht mit 0,91 v.T. berücksichtigt:

Nach meiner/unser Berechnung übersteigt die Wohnnutzung die wohnfremde Nutzung. Das Finanzamt wird um Auskunft gebeten, weshalb es davon ausgeht, dass eine wohnfremde Nutzung überwiegt.

Aussetzung der Vollziehung wird hiermit beantragt.

*Oder im Fall der Alternative:
Aussetzung der Vollziehung wird vorläufig nicht beantragt.*